

Geldstrafe wegen Rassendiskriminierung

Tierschützer Erwin Kessler ist wegen Rassendiskriminierung zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt worden.

Von **Barbara Stotz**

Bülach. - Zur Urteilsöffnung gestern Nachmittag erschien der Angeklagte nicht. Es komme sowieso nicht darauf an, wie das Urteil ausfalle, sagte Erwin Kessler im Anschluss an die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Bülach von gestern Vormittag. Er werde das Urteil ohnehin anfechten, so der 63-Jährige, und verabschiedete sich.

Der Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) musste sich gestern wegen Rassendiskriminierung, einfacher Körperverletzung und anderer Anklagepunkte vor dem Bezirksgericht Bülach verantworten. Kessler hatte 2002 in seiner Zeitschrift «VgT-Nachrichten» schächtende Juden mit den Nationalsozialisten verglichen und sie der Lüge bezichtigt. Und er hatte Ende der 90er-Jahre die Protokolle der Gerichtsverhandlung gegen die beiden Holocaust-Leugner Gerhard Förster und Jürgen Graf ins Internet gestellt. Die Vorwürfe kommen einem bekannt vor. Tatsächlich: Wegen dieser Delikte war Kessler schon zweimal zu unbedingten Gefängnisstrafen verurteilt worden.

Wieder bei null begonnen

Die erste Strafe wurde vom Obergericht aufgehoben, die andere bestätigt. Doch das Kassationsgericht hob dann auch das letzte Urteil des Obergerichts vor zwei

Jahren auf und ordnete an, die Sache wieder an die erste Instanz, das Bezirksgericht Bülach, zurückzuweisen. Grund: Kessler sei nicht angemessen verteidigt gewesen. Seine Anwälte hatten sich vor Obergericht geweigert, ihren Mandanten im Detail zu verteidigen: Sie würden sich damit ebenfalls der Rassendiskriminierung strafbar machen.

So begann das Bezirksgericht Bülach gestern wieder bei null. Wie Gerichtspräsident Rainer Hohler eingangs erklärte, habe es lange gedauert, bis alle Unterlagen vom Obergericht eingetroffen seien. Erst nach einer schriftlichen Ermahnung diesen Frühling habe man die Akten erhalten. Dem Angeklagten kann die Verspätung nur recht sein: Drei von vier Anklageschriften sind verjährt.

Verjäherte Anklagepunkte

Das Gericht trat somit nicht mehr ein auf eine Anklage von 1999, die Kessler unter anderem Hausfriedensbruch, versuchte Nötigung, und Sachbeschädigung vorwarf. Auch die Vorwürfe, Kessler habe sich 1998 wegen der Veröffentlichung der Holocaust-Leugner-Akten der Rassendiskriminierung schuldig gemacht, waren verjährt. Eine weitere Anklageschrift von 2001, wonach Kessler im Oktober 1999 einem Bassersdorfer Landwirt Pfefferspray ins Gesicht gesprüht haben soll, erachtete das Gericht ebenfalls als verjährt. Damit folgte es der Argumentation von Kesslers amtlichem Verteidiger: Da alle erstinstanzlichen Urteile aufgehoben wurden, sei die Verjährungsfrist von sieben Jahren

abgelaufen. Somit war einzig die Anklageschrift vom April 2003, die Kessler mehrfache Rassendiskriminierung vorwarf, Gegenstand der Verhandlung.

Nachdem er eingangs verlangt hatte, die Verhandlung sei zu vertagen, entschied sich Kessler gestern - anders als an früheren Prozessen - sich zur Anklage zu äussern: Die in den «VgT-Nachrichten» erhobenen Vorwürfe würden sich eindeutig nicht gegen alle Juden richten, sondern nur an die «Schächtjuden», welche eine kleine Minderheit darstellten. Das Schächten sei «keine archaische Schlachtmethode aus primitiven Urzeiten, eine schreckliche Tierquälerei», gab er seiner tiefen Abneigung gegen die Schlachtmethode Ausdruck. Kesslers Verteidiger führte aus, dass die Behauptung, die Juden würden bezüglich des Schächtens lügen, sich auf ein einzelnes religiöses Ritual beziehe und nicht die Herabsetzung der Juden in dem Sinne beinhalte, dass sie rassistisch, ethnisch oder religiös bedingt ganz allgemein Lügner seien.

Das Bezirksgericht Bülach wertete es indes als rassendiskriminierend, die Juden als Lügner zu bezeichnen. Ebenso, dass Kessler das Grinsen eines Mannes beim Schächten einer Kuh mit dem Grinsen von Nazi-Schergen beim Foltern in Verbindung brachte. Die Verwendung von Begriffen wie Schächtjuden erachtete es hingegen nicht als rassendiskriminierend. Es verurteilte Kessler zu einer unbedingten Geldstrafe von rund 11 000 Franken und sprach ihm eine Prozessentschädigung von 5000 Franken zu.